



Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Oktober 2012
GZ 300.327/016-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 1. Oktober 2012, GZ BMG-96100/0014-II/A/6/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge wird die vorgeschlagene Abschaffung des Service-Entgelts für Angehörige (§ 31c Abs. 2 und 3 des Entwurfs) zu einem Einnahmementfall für die gesamte Krankenversicherung i.H.v. 3 Mill. EUR führen. Der Rechnungshof hält einerseits fest, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung die dort als Begründung angeführte „*Verwaltungsvereinfachung*“ durch den Entfall nicht näher beziffern, und weist andererseits auf die angespannte finanzielle Lage der Krankenversicherungen hin. So weisen die Statistischen Daten aus der Sozialversicherung, vorläufiges Gebarungsergebnis (Stand August 2012) für sämtliche Gebietskrankenkassen als (endgültiges) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für das Jahr 2011 einen Verlust von rd. 50,4 Mill. EUR aus. Für das Jahr 2012 wird als vorläufiges Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ein Verlust von rd. 125,5 Mill. EUR angenommen. Der ausgewiesene Bilanzgewinn (2011: 165,7 Mill. EUR; 2012 (geschätzt): 55,5 Mill. EUR) konnte nur infolge der außerordentlichen Erträge (v.a. Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds) erzielt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Einführung eines Krankengeldes für Selbstständige ab dem 43. Tag der Erkrankung ist anzumerken, dass die AUVA, die im Wesentlichen aus Dienstgeberbeiträgen finanziert wird, den Aufwand dafür bis zum



GZ 300.327/016-2B1/12

Seite 2 / 2

(valorisierten) Höchstausmaß von jährlich 19 Mill. EUR ersetzen soll. Es ist darauf hinzuweisen, dass die AUVA für 2012 mit einem Bilanzgewinn von 17,4 Mill. EUR rechnet und über ein Reinvermögen von rd. 1,08 Mrd. EUR verfügt.

Darüber hinaus halten die Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung der Nr. 22 der Berufskrankheitenliste auf „*Druckschädigung der Nerven*“ fest, dass es zu einer „*deutlichen Zunahme der Kosten für Begutachtungen und Berentungen*“ kommen könnte. Diese Kostenzunahme wird aber weder näher beziffert noch geschätzt, da in den Erläuterungen auch nicht die Fallzahlen der aufgrund der derzeit geltenden Regelung anerkannten Fälle angeführt werden.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der unter anderem auch hervorzugehen hat, aus welchen Gründen die Ausgaben und Kosten bzw. Mindereinnahmen erforderlich erscheinen, welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Darüber hinaus vermisst der Rechnungshof in der Kostendarstellung eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: